

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (14) Amtliche Bekanntmachung gem. § 26 Abs. 3 EigVO über die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2009 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dürener Service Betrieb“
- (15) Amtliche Bekanntmachung gem. § 26 Abs. 3 EigVO über die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2010 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dürener Service Betrieb“
- (16) Abschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zuständigkeit im Ausländerwesen gem. § 17 a Abs. 1 ZustAVO vom 24.09.2012
- (17) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Versteigerung von Fundsachen (Fahrrädern) am 15.04.2013
- (18) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (19) Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/341A

(14)

### **Amtliche Bekanntmachung gem. § 26 Abs. 3 EigVO über die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2009 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dürener Service Betrieb“**

I. Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat folgenden abschließenden Vermerk erlassen:

-Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen-

#### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Dürener Service Betrieb. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der

#### **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Raupach Käuffer Partner GbR, Düren,**

bedient.

Diese hat mit Datum vom 09.06.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Dürener Service Betrieb, Düren, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von

Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GONW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Be-

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

triebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 des Dürener Service Betrieb, Düren, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Raupach Käuffer Partner GbR ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt.

Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.“

Herne, den 06.12.2010

GPA NRW  
Abschlussprüfung – Beratung – Revision  
Im Auftrag

Manuela Gebendorfer

II. Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung am 22.09.2010 den Jahresabschluss zum 31.12.2009 in folgender Form festgestellt:

1. Der von der Wirtschaftsprüfer GbR Raupach Käuffer Partner, Düren, geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009 wird wie folgt festgestellt:

- a) die Bilanz zum 31.12.2009  
in Aktiva und Passiva € 15.978.122,94
- b) die Gewinn- und Verlustrechnung  
mit einer Überdeckung von € 567.104,95

Der Jahresüberschuss wird wie folgt verwendet:

- Ausschüttung an die Stadt Düren  
(Rödl-Maßnahme 92) € 231.000,00
- Auflösung des Gewinnvortrages aus Vor-

jahren (Rödl-Maßnahme 92) und  
Ausschüttung an die Stadt Düren € 155.000,00

- Vortrag des verbleibenden Jahresüberschusses 2009 auf laufende Rechnung € 336.104,95

2. Der Betriebsausschuss beschließt die Entlastung der Betriebsleitung nach § 5, Abs. 5, EigVO.

3. Der Rat der Stadt Düren beschließt die Entlastung des Betriebsausschusses (§ 4 c Eig-Vo).

III. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden im Dürener Service Betrieb – Paradiesstraße 17 – OG - Zimmer 107 oder 112 von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, entsprechend §26 Abs. 3 EigVO bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Düren, den 14.2.13

Düren, den 13.02.2013

Larue  
Bürgermeister

Müllejans  
Betriebsleiter DSB

(15)

## **Amtliche Bekanntmachung gem. § 26 Abs. 3 Eig-VO über die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2010 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dürener Service Betrieb“**

I. Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat folgenden abschließenden Vermerk erlassen:

-Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen-

### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Dürener Service Betrieb. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der

### **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Raupach Käuffer Partner GbR, Düren,**

bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.12.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Dürener Service Betrieb, Düren, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010

geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GONW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 des Dürener Service Betrieb, Düren, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Raupach Käuffer Partner GbR ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt.

Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.“

Herne, den 28.06.2012

GPA NRW  
Abschlussprüfung – Beratung – Revision  
Im Auftrag

Manuela Gebendorfer

II. Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 den Jahresabschluss zum 31.12.2010 in folgender Form festgestellt:

1. Der von der Wirtschaftsprüfer GbR Raupach Käuffer Partner, Düren, geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 wird wie folgt festgestellt:

a) die Bilanz zum 31.12.2010 in Aktiva und Passiva	€ 19.685.253,53
b) die Gewinn- und Verlustrechnung mit einer Überdeckung von	€ 352.748,40

Der Überschuss wird wie folgt verwendet:

- Ausschüttung der erwirtschafteten Eigenkapitalverzinsung in Höhe von	€ 281.000,00
- Vortrag des verbleibenden Jahresüberschusses 2010 auf laufende Rechnung	€ 71.748,40
- Auflösung des Gewinnvortrages im Bereich Gebäudereinigung und Ausschüttung an die Stadt Düren	€ 149.000,00

2. Der Betriebsausschuss beschließt die Entlastung der Betriebsleitung nach § 5, Abs. 5, EigVO.

3. Der Rat der Stadt Düren beschließt die Entlastung des Betriebsausschusses (§ 4 c Eig-Vo).

III. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden im Dürener Service Betrieb – Paradiesstraße 17 – OG - Zimmer 107 oder 112 von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, entsprechend §26 Abs. 3 EigVO bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Düren, den 14.2.13

Düren, den 13.02.2013

Larue  
Bürgermeister

Müllejans  
Betriebsleiter DSB

(16)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

### Abschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zuständigkeit im Ausländerwesen gem. § 17 a Abs. 1 ZustAVO vom 24.09.2012

Der Kreis Düren, vertreten durch den Landrat,  
- im Folgenden: "Kreis"

und die nachgenannten kreisangehörigen Städte und  
Gemeinden, jeweils vertreten durch die Bürgermeister-  
in bzw. den Bürgermeister

- im Folgenden: "Kommunen"

Gemeinde Aldenhoven	Stadt Düren
Gemeinde Merzenich	Stadt Heimbach
Stadt Nideggen	Gemeinde Hürtgenwald
Gemeinde Niederzier	Gemeinde Inden
Gemeinde Nörvenich	Stadt Jülich
Gemeinde Titz	Gemeinde Kreuzau
Gemeinde Vettweiß	Gemeinde Langerwehe

schließen die folgende Vereinbarung:

#### Präambel

Am 01. September 2011 wurden der herkömmliche Aufenthaltstitel in Form eines Klebeetiketts, die Aufenthalt- und die Daueraufenthaltskarte sowie der Ausweisersatz in Papierform durch den elektronischen Aufenthaltstitel (sog. "eAT") im Kreditkartenformat abgelöst.

Grundlage hierfür ist das Gesetz zur Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (eAT-Gesetz) vom 12. April 2011.

Änderungen der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium (Chip) gespeicherten und der nach § 78 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 AufenthG auf dem eAT aufzubringenden Anschrift dürfen durch die Ausländerbehörden sowie durch andere durch Landesrecht bestimmte Behörden vorgenommen werden.

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 19.07.2011 hat der Landesgesetzgeber einen § 17 a eingefügt und damit die Möglichkeit geschaffen, auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung gem. § 17 a Abs. 1 Satz 1 ZustAVO eine Einbindung der örtlichen Ordnungsbehörden bei der Änderung der melderechtlichen Daten auf dem Karten-

körper und dem darin eingebrachten Chip herbeizuführen.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Vorfeld die Bereitschaft zum Abschluss einer solchen Vereinbarung erklärt und damit ihr ständiges Bestreben nach mehr Bürgernähe und Bürgerfreundlichkeit zum Ausdruck gebracht.

#### § 1

##### Aufgaben der Kommune

Die örtlichen Ordnungsbehörden werden mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung neben dem Kreis zuständige Behörde i. S.d. § 78 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Sie nehmen notwendige Änderungen der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten Anschrift und der auf dem Dokument aufzubringenden Anschrift für die ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches vor.

#### § 2

##### Verfahren / technische Voraussetzungen

Technische Voraussetzung für die Adressenänderung auf dem Speichermedium des elektronischen Aufenthaltstitels ist ein Änderungsterminal der Bundesdruckerei GmbH, Berlin. Die vorhandenen Änderungsterminals der Kommune sind hierfür ausreichend. Soweit zusätzlich ein Software-Update des Verfahrensanbieter AKDB für das Fachverfahren OK.EWO der Kommunen erforderlich ist, wird dieses rechtzeitig vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung installiert.

#### § 3

##### Kosten

Sofern ein Software-Update oder eine Hardware-Aktualisierung i. S. d. § 2 erforderlich ist, wird der Kreis für die Kosten der erstmaligen Einrichtung je Arbeitsplatz aufkommen. Evtl. zukünftig entstehende Kosten für Soft- oder Hardware, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung nach § 1 stehen, werden im Bedarfsfall nachverhandelt.

#### § 4

##### Dauer / Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie erlischt mit Wegfall der gesetzlichen Grundlage. Im Falle einer Änderung der gesetzlichen Grundlage erfolgt – soweit erforderlich – eine Vertragsanpassung. Änderungen der Vereinbarung jedweder Art bedürfen der Schriftform.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sofern eine Kommune kündigt, ist hiervon die Gültigkeit

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den anderen Kommunen nicht betroffen.

## § 5

### Bekanntmachung / Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung ist von den Beteiligten in deren amtlichen Veröffentlichungsblättern bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung erfolgt frühestens einen Monat nachdem der Kreis diese Vereinbarung bei der Bezirksregierung Köln angezeigt hat. Über den genauen Zeitpunkt wird der Kreis die Kommune frühzeitig unterrichten.

(3) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Düren, den 24.09.2012

für den Kreis Düren  
Wolfgang Spelthahn  
Landrat

für die Gemeinde Aldenhoven  
Lothar Tertel  
Bürgermeister

für die Stadt Düren  
i. V. Harald Sievers  
Allgemeiner Vertreter

für die Stadt Heimbach  
i. V. Peter Boje  
Allgemeiner Vertreter

für die Gemeinde Hürtgenwald  
i. V. Stefan Griebhaber  
Allgemeiner Vertreter

für die Gemeinde Inden  
Ulrich Schuster  
Bürgermeister

für die Stadt Jülich  
Heinrich Stommel  
Bürgermeister

für die Gemeinde Kreuzau  
Walter Ramm  
Bürgermeister

für die Gemeinde Langerwehe  
Heinrich Göbbels  
Bürgermeister

für die Stadt Linnich  
Wolfgang Wittkopp  
Bürgermeister

für die Gemeinde Merzenich  
i. V. H.-Willi Weingartz  
Allgemeiner Vertreter

für die Stadt Nideggen  
i. V. Weber  
Allgemeiner Vertreter

für die Gemeinde Niederzier  
Hermann Heuser  
Bürgermeister

für die Gemeinde Nörvenich  
Hans Jürgen Schüller  
Bürgermeister

für die Gemeinde Titz  
Jürgen Frantzen  
Bürgermeister

für die Gemeinde Vettweiß  
i. V. Peter Hüvelmann  
Allgemeiner Vertreter

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit bekannt gemacht.

Düren, den 25.02.2013

gez. Paul Larue  
Bürgermeister

(17)

### Bekanntmachung der Stadt Düren Versteigerung von Fundsachen (Fahrrädern) am 15.04.2013

Gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42) in der z. Z. gültigen Fassung, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass am Montag, dem 15.04.2013 eine öffentliche Versteigerung von Fundsachen (Fahrrädern) stattfindet.

Ab 14.00 Uhr werden auf dem Pausenhof der Volkshochschule in 52349 Düren, Violengasse / Ecke Victor-Gollancz-Straße, 46 Fahrräder (Herren- und Damenfahrräder, Trekking-Bikes, Mountain-Bikes und 1 Rennrad) versteigert.

Die ersteigerten Fundsachen werden nur gegen Bargeld abgegeben.

Anlage dieser Bekanntmachung ist eine Liste der zur Versteigerung kommenden Gegenstände. Diese Liste liegt ab sofort bis zum 15.04.2013 – 12.00 Uhr beim Ordnungsamt der Stadt Düren, Schenkelstraße 6-8, Zimmer 16, 52349 Düren, zur Einsichtnahme aus. Außerdem befindet sich eine Liste an der Bekanntmachungstafel im Verwaltungsgebäude Schenkelstr. 6-8, 52349 Düren und im Bürgerbüro, Markt 2, 52349 Düren. Diese Listen können während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Empfangsberechtigte werden gemäß § 980 BGB aufgefordert, Rechte an Fundsachen bis einschließlich 12.04.2013 beim Stadtordnungsamt, Schenkelstr. 6-8, 52349 Düren geltend zu machen.

Die zu ersteigernden Fahrräder können am 15.04.2013 ab 13.00 Uhr bis zum Versteigerungsbeginn auf dem Pausenhof der Volkshochschule besichtigt werden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 27.02.2013

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:

(Adels)

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Anlage zur Fahrradversteigerung am 15.04.2013

1.	300/12	Mountain-Bike	Ma. Giant
2.	590/11	Mountain-Bike	Ma. Canuga
3.	23/12	Mountain-Bike	Ma. Mc Kenzie "Hill 500 X"
4.	114/12	Mountain-Bike	Ma. Mc Kenzie "Racer 400"
5.	228/12	Mountain-Bike	Ma. Bocas "DS 30"
6.	273/12	Mountain-Bike	k. Marke
7.	531/12	Mountain-Bike	Ma. Ragazzi "Generation"
8.	532/12	Rennrad	Ma. Hercules
9.	537/12	Herrenfahrrad	Ma. Enik
10.	560/12	Damenfahrrad	Ma. Goldstar "Goldrad"
11.	561/12	Mountain-Bike	k. Marke
12.	628/12	Mountain-Bike	Ma. Ragazzi
13.	629/12	Damenfahrrad	Ma. Batavus
14.	630/12	Damenfahrrad	Ma. Mirage
15.	687/12	Mountain-Bike	Ma. Crosswind "PIGXI 9031A"
16.	690/12	Mountain-Bike	Ma. Mc Kenzie
17.	692/12	Damenfahrrad	Ma. Sparta
18.	710/12	Damenfahrrad	Ma. Mc Kenzie
19.	721/12	Damenfahrrad	Ma. Bismarck
20.	722/12	Damenfahrrad	k. Marke
21.	723/12	Mountain-Bike	Ma. Cembio "City-Bike"
22.	724/12	Damenfahrrad	Ma. Radiant "Exklusiv"
23.	725/12	Damenfahrrad	Ma. Centano "City Liner"
24.	726/12	Mountain-Bike	Ma. Malosi "Khani"
25.	727/12	Mountain-Bike	Ma. Kettler Alu Rad "Silverline"
26.	728/12	Damenfahrrad	Ma. Ragazzi "Generation"
27.	759/12	Herrenfahrrad	Ma. Domkrone
28.	770/12	Herrenfahrrad	Ma. Raleigh "MTB"
29.	771/12	Damenfahrrad	Ma. Diplomat "City 100"
30.	779/12	Herrenfahrrad	k. Marke
31.	784/12	Damenfahrrad	Ma. Pegasus "Comfort"
32.	785/12	Mountain-Bike	Ma. Enik "Rock Rider"
33.	787/12	Mountain-Bike	k. Marke
34.	788/12	Mountain-Bike	k. Marke
35.	806/12	Mountain-Bike	Ma. Pegasus "Power 5"
36.	807/12	Mountain-Bike	k. Marke
37.	808/12	Herrenfahrrad	Ma. Columbus "Cross Safari"
38.	815/12	Damenfahrrad	Ma. Hercules "Uno"

			Flex"
39.	830/12	Mountain-Bike	Ma. Vortex "Hill 500"
40.	983/12	Herrenfahrrad	Ma. Mc Kenzie
41.	985/12	Mountain-Bike	Ma. Switchback "Mayday"
42.	556/12	Trekking-Bike	Ma. Crosswind
43.	829/12	Mountain-Bike	Ma. MIG "Pro 200"
44.	996/12	Mountain-Bike	Ma. MC Kenzie "Hill 400"
45.	998/12	Mountain-Bike	Ma. Crosswind
46.	986/12	Mountain-Bike	Ma. Switchback "Mayday"
47.	999/12	Mountain-Bike	Ma. Scott "Voltage YZ2"

(18)

### Öffentliche Zustellung gem. § 10 Abs. 2 LZG NW

Stadt Düren  
Kassenzeichen 10000081-1000-001

Düren, den 05.03.2013

Das an Daniel Petre Bordeianu, zuletzt wohnhaft in 53879 Euskirchen, Kapellenstraße 10, gerichtete Schreiben vom 28.02.2013 kann bei der Stadt Düren, Am Ellernbusch 18-20, 52355 Düren, Zimmer 1022, eingesehen werden.

Hinweis:  
Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

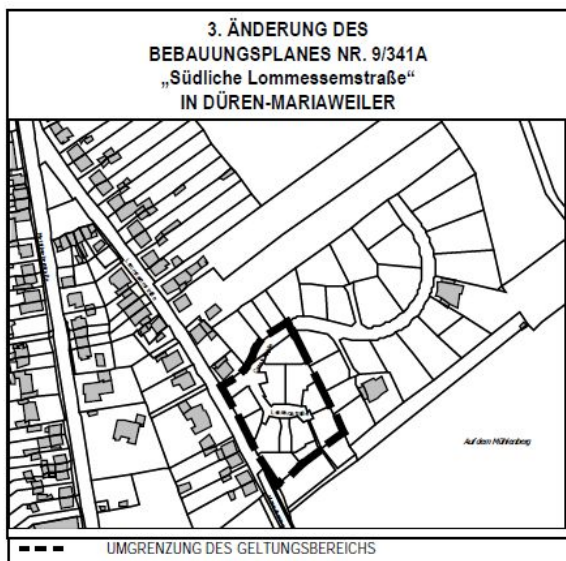
Im Auftrag:  
gez. Piepenhagen

(19)

### Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/341A

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 19.12.2012 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/341A „Südliche Lommessenstraße“ in Düren Mariaweiler, durchgeführt als beschleunigtes Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB), gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.  
Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9/341A „Südliche Lommessemstraße“ in Düren Mariaweiler nebst Begründung liegt ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52355 Düren, Am Ellernbusch 18-20, 3. Obergeschoss, Raum 3017 öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr,  
und von 14:00 - 16:00 Uhr,  
donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr,  
und von 14:00 - 17:00 Uhr,  
freitags von 08:00 - 12:00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

## Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 25.02.2013

(Paul Larue)  
Bürgermeister

## **Impressum**

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.